

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ergeht per E-Mail an:
v@bka.gv.at

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. + 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax + 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Wien, 19. 6. 2017
KAD HR Dr. Kr/Mag. Pi.-

Betreff: Begutachtungsentwurf Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Begutachtungsentwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 erstattet die Österreichische Zahnärztekammer die folgende Stellungnahme.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält nationale Anpassungen und Durchführungsbestimmungen zur Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO). Die DSGVO findet als EU-Verordnung unmittelbar innerstaatlich Anwendung. Sie wurde am 4.5.2016 beschlossen und tritt mit 25.5.2018 in Geltung. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft ein komplett neues Datenschutzgesetz (DSG) für Österreich. Das DSG 2000 fällt danach weg.

Nachdem die Durchführungsbestimmungen im DSG neu komplementären Charakter haben, ergehen die Ausführungen dieser Stellungnahme zur DSGVO, welche die grundlegenden Regelungen trifft. Vor diesem Verordnungshintergrund ist es aus Sicht der Österreichischen Zahnärztekammer wichtig, an den Gesetzgeber zu appellieren, auf eine lebbare Umsetzung des neuen Datenschutzrechts zu achten und dabei wie bisher auf die Besonderheiten im zahnärztlichen Berufs- und Kammerrecht Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere haben nach Möglichkeit die folgenden Punkte auch unter dem neuen Datenschutzrecht sichergestellt zu bleiben:

- Möglichkeit der Verarbeitung von PatientInnendaten durch Angehörige des zahnärztlichen Berufs auf der Grundlage des Behandlungsvertrages unter Verwendung gängiger Ordinationssoftware (Bezug: Artikel 9 Abs. 2 lit h und Abs. 3 DSGVO);
- keine Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten für zahnärztliche Ordinationen (Bezug: Artikel 37 DSGVO);
- keine im Vergleich zur bestehenden Rechtslage zusätzlichen Informationspflichten des Ordinationsinhabers gegenüber den PatientInnen (Bezug Artikel 14 DSGVO);
- keine Einschränkung des Datenverarbeitungsrechtes bzw. keine Löschungspflicht im Widerspruch zu kassen- und berufsrechtlichen Verpflichtungen (Bezug: Artikel 17 und 18 DSGVO);
- Beibehaltung eines erleichterten Meldeprocedures bzw. Entfall einer Meldung an die Datenschutzbehörde entsprechend der Standard- und Muster-Verordnung 2004, insbesondere nach den dortigen Standardanwendungen 1, 2, 3, 7 11, 24, 27. Nach dem neuen Regime wären diese Anwendungen von der Datenschutzbehörde als nicht der Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegende Verarbeitungsvorgänge zu listen und zu veröffentlichen (Bezug: Artikel 35 Abs. 5 DSGVO).

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass die Österreichische Zahnärztekammer jegliche Bestimmung ablehnt, die für die Angehörigen des zahnärztlichen Berufs zu Mehrkosten bei der Einhaltung des Datenschutzes führt. Hierzu kann der Gesetzgeber bzw. die Datenschutzbehörde durch die Gestaltung von kleinunternehmensspezifischen Verhaltensregeln, die die bestehenden – und im Übrigen vollkommen ausreichenden – Bestimmungen zu technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen aufgreifen, seinen Beitrag leisten (Bezug: Artikel 40 Abs. 1 DSGVO). Gerade auch im zahnärztlichen Bereich ergeben sich Verpflichtungen zu Datenverarbeitungen vielfach schon aus berufs-, steuer- und kassenrechtlichen oder gesamtvertraglichen Grundlagen (z.B.: Patientendokumentation, Registrierkassen, Honorarabrechnung, etc.). Die Erfüllung derlei Pflichten darf darüber hinaus nicht zu einer Mehrbelastung durch Mehrkosten aus dem Datenschutz führen.

Im Hinblick auf die Regelung in Artikel 6 Abs. 2 und Abs. 3, wonach die Mitgliedsstaaten spezifischere Bestimmungen erlassen können, muss – allenfalls in einer späteren Verordnung – sichergestellt werden, dass für diese Arten der Datenverarbeitung jedenfalls keine Datenschutz-Folgeabschätzung erforderlich sein wird und diese ohne bürokratischen Aufwand und ohne weitere Kosten durchgeführt werden kann.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

